

Ortsgemeinde Lipporn

Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Esroder Hof“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lipporn
in der Sitzung am**

— · — · —

Stand: 04.04.2022

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 13.08.2021 bis einschließlich 27.09.2021 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (17) wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender	
Polizeipräsidium Koblenz	
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz	
Kataster- und Vermessungsamt St. Goarshausen	
Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.	
Energieversorgung Mittelrhein	
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG; Region: Rheinland-Pfalz/ Saarland; Ressort PMN	
Bischöfliches Ordinariat	
Ev. Kirche in Hessen u. Nassau Kirchenverwaltung Darmstadt	
Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.	
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz	
Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie	
Verbandsgemeindewerke Nastätten	
Rhein-Hunsrück-Wasser	
Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald bei der SGD Nord	
Oberfinanzdirektion OFD	
Bergamt Koblenz	
NABU Rheinland-Pfalz	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (15) haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Gemeinde Heidenrod	06.08.2021
Gemeinde Weisel	06.08.2021
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.08.2021
Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich	09.08.2021
inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	13.08.2021
Verbandsgemeindeverwaltung Loreley	25.08.2021
DFS Deutsche Flugsicherung	14.09.2021
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	17.09.2021
Abteilung Erdgeschichte Direktion Landesarchäologie	06.08.2021
IHK Koblenz	23.09.2021
Stadtverwaltung Oestrich-Winkel	06.09.2021
Syna GmbH	23.08.2021
VGW Nastätten	18.08.2021
HWK Koblenz	24.09.2021
Deutsche Telekom Technik GmbH	01.10.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (11) haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	22.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. (SDW) und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. (LAG) danken für die Beteiligung.</p> <p>Bei dem vorgenannten Projekt soll eine Fläche von 10 ha in Anspruch genommen werden. Die Fläche ist überwiegend nach Nordost ausgerichtet, stellt somit keine optimale Lage hinsichtlich der Sonneneinstrahlung dar.</p>	<p>Kenntnisnahme. Durch eine angepasste Aufständigung lässt sich die Sonneneinstrahlung dennoch wirtschaftlich nutzen.</p>
II.	<p>Nach Bundes-Bodenschutzgesetz § 1 ist „Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“ Für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie gibt es boden- und klimaverträglichere Alternativen, darunter zahlreiche ungenutzte Kapazitäten auf besser zur Sonne ausgerichteten, bereits versiegelten Standorten (z.B. Dächern von Gewerbebetrieben, Immobilien der öffentlichen Hand, Turnhallen, Privathäusern, Parkplätzen...), was eine Abwägung in diesem Falle vereinfachen sollte. Es ist schlichtweg nicht notwendig, landwirtschaftliche oder bisher ungenutzte andere Freiflächen zum Ziele der Bebauung mit Fotovoltaikerelementen zu versiegeln bzw. teilzuversiegeln.</p> <p>Werden landwirtschaftliche Flächen zur Stromerzeugung in Anspruch genommen, erhöht sich die Notwendigkeit für Landwirte, die ihnen verbleibenden Flächen intensiver zu nutzen. Das hat negative Auswirkungen auf die Böden, die Diversität und den Tierschutz. Der heimische Futteranbau wird dadurch erschwert, was</p>	<p>Das EEG 2021 sieht explizit die Errichtung von Solarparks bis 20 MWp vor. Ohne einen, zusätzlich zu Dach-PV-Anlagen, stärkeren Ausbau von Solarparks können die Zubauziele der Bundesregierung nicht erreicht werden. Daher wurden die spez. Projektgrößen als auch der jährliche Zubaukorridor angehoben. Dachflächen in dieser Dimension sind in der Gemeinde Lipporn und in der VG Nastätten zudem nicht verfügbar.</p> <p>Um die Ausbauziele erreichen zu können, und den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erhöhen, wurde die „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.11.2018 zuletzt durch die Verordnung vom 22.12.2021 (GVBl. S. 673) geändert, verlängert und auch für Ackerflächen in benachteiligten Gebieten geöffnet.</p>

	<p>Importe aus dem Ausland notwendig macht. Dies wiederum hat zur Folge, dass anderorts z.B. Urwälder abgeholzt und Transportwege verlängert werden – beides hat negative Auswirkungen auf das Klima und die Ökobilanz.</p> <p>Nach § 35 (8) Baugesetzbuch ist darüber hinaus das Bauen im Außenbereich nur zulässig, wenn es der Nutzung der Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen zulässigerweise genutzten Gebäuden dient.</p>	<p>Zudem können sich Landwirte bei den schlechten Böden ihre Existenz kaum noch sichern und gewinnbringend Landwirtschaft betreiben. Deshalb sind sie zur Existenzsicherung auf zusätzliche Einnahme angewiesen, z.B. auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich ist ein Bebauungsplan regelmäßig erforderlich. Der genannte § 35 Abs. 8 BauGB deckt eine solche Privilegierung nicht ab. An der Planung wird festgehalten.</p>
III.	<p>Unter (3) des gleichen Paragraphen sehen wir als Beeinträchtigung öffentlicher Belange realisiert, dass eine schädliche Umwelteinwirkung durch Änderungen des Wasserhaushaltes (speziell der Versickerungsleistung bei Regen/ insbesondere Starkregenereignissen) der Flächen einsetzen wird.</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde teilte mit, dass durch die Planung Oberflächengewässer Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete nicht berührt werden. Da die Module auf Tischen angeordnet werden und nur eine geringfügige Versiegelung auf der Fläche selbst zu erwarten ist, bleiben die Bodenfunktionen im Zusammenhang mit Starkregenereignissen und der Versickerung erhalten.</p>
IV.	<p>Bei der Planungsfläche handelt es sich nahezu ausschließlich um Dauergrünland, das nach Aussagen des Vorbesitzers mindestens seit 35 Jahren besteht, teilweise jedoch noch älter ist (Tallage). Ein kleiner Teil (0,9 ha) ist erst vor kurzem in Grünland umgebaut worden. Der Bewuchs zeigt sich in Form geschlossener Grasnarben, wobei die Vegetation einerseits durch langjährige Beweidung, andererseits durch Mahd beeinflusst wurde und wird. Bei der Grünfläche im Westen sind mit (u.a.) Margarite, Steinbibernelle, Wiesenflockenblume, Schafgarbe, Spitzwegerich, Rotschwengel, Rotem Straußgras, Glatthafer, Wiesenlieschgras, Wiesenlabkraut, Herbstlöwenzahn und Rundblättriger Glockenblume typische</p>	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine Bestandsaufnahme des Grünlands. Wertvollere Grünlandbestände wurden vor allem in den Saumbereichen sowie auf einem Vorgewende im Südwesten erfasst. Bei Umsetzung des Vorhabens wird das Grünland großflächig ausgemagert und anschließend extensiv und ohne den Einsatz von Düngemitteln bewirtschaftet. Dadurch können sich die Arten der Mähwiesen wieder großflächig über die mit Modulen bestellte Fläche und die Randbereiche ausbreiten. Die Module halten</p>

	<p>Pflanzen der Glatthaferwiesen vertreten, die in unserem Raum aufgrund intensiverer Vielschnittnutzung und Düngung bereits stark zurückgedrängt sind. Werden sie dauerhaft beschattet, haben diese sonnengewöhnten Wiesenbewohner keine Überlebenschance. Mit ihrem Rückgang geht auch die an diese Vegetation angepasste Fauna zugrunde.</p>	<p>mindestens 3,0 m Abstände ein, sodass von einer ausreichenden Besonnung auszugehen ist.</p>
V.	<p>Ein weiteres Problem sehen wir durch die geplante Einzäunung der großräumigen Industriefläche, die noch dazu durch ihre optische Wirkung eine Vermeidungsreaktion vieler Tierarten bewirken kann. Die durch Waldflächen umsäumte Fläche wird derzeit von zahlreichen Wildarten aufgesucht und dient als Vernetzungselement. Eine Abschottung durch Umzäunung derartig großer Areale im Außenbereich zerschneidet den Lebensraum wandernder Arten, verringert Äsungsfläche, wodurch sich der Frassdruck auf die für Naturverjüngung des ohnehin geschädigten Waldes zunimmt, und verschlechtert den genetischen Austausch und damit die Widerstandsfähigkeit der Arten.</p>	<p>Es wird ein ausreichend großer Abstand zu den Waldflächen nach Osten und Süden eingehalten, der nicht eingezäunt wird. Die Äsungsflächen bleiben erhalten. Die Durchgängigkeit der Fläche für kleine und mittelgroße Tiere wird durch eine entsprechende Zaungestaltung gewährleistet. Zudem wird durch die Umsetzung der Maßnahmen auch anderen Tierarten Lebensraum geboten.</p>
VI.	<p>Eine Erosionsgefährdung der Fläche ist laut Katastereintrag zurzeit (da sie als Dauergrünland genutzt ist) nicht gegeben, sodass sie bei Starkregenereignissen trotz der Hanglage derzeit einen hohen Beitrag für die Versickerung leistet. Bei einer Bebauung mit Fotovoltaikplatten würde sich das in der Hanglage jedoch ändern. Anfallender Niederschlag kann nicht mehr großflächig an die Fläche abgegeben werden, sondern wirkt punkt- bis linienförmig ein, wobei die Erosionsgefährdung deutlich steigen wird. Innerhalb der zurzeit eingezäunten, beweideten Hangweide befindet sich eine Quelle, die einen kleinen Bachlauf speist. Aufgrund des Bodenprofils und der Hanglage ist abzusehen, dass bei Regen-/Starkregenereignissen ein Großteil der nicht versickerbaren Niederschläge/ ggf. Wassermassen in dieses Tal abgeführt und in den Werkerbach bzw. mit diesem in die Wisper abgeleitet werden. Beide Täler sind schmal und nicht geeignet, große Wassermassen aufzunehmen. Dadurch sehen wir eine Gefährdung der im Tal liegenden Siedlungen.</p>	<p>Durch Abstände zwischen den Reihen kann die Versickerung auch weiterhin auf den Freiflächen erfolgen. Durch die bereits bestehende geschlossene Grasnarbe ist nicht mit schwerwiegenden Erosionswirkungen zu rechnen. Das Wasser kann zudem auch innerhalb der Modultische zwischen den einzelnen Modulen ablaufen, sodass die Wassermenge, die an der unteren Modultischkante abfließt, entsprechend reduziert wird. Der Hangbereich im Norden ist nicht Teil des Geltungsbereichs bzw. des Baufelds und wird daher nicht mit Modulen überstellt. Eine vorhabenbedingte Zunahme der Wasserabflussmengen bei Starkregenereignissen ist daher nicht zu erwarten.</p>

	<p>Potentiell nutzbare Versickerungsfläche dürfte aufgrund der in den letzten Jahren lokal extrem zurückgegangenen Bewaldung vor allem der Nadelwaldanteile, insbes. Fichtenwälder (Kyrill, Tornado im Werkertal, Dürrejahre und Borkenkäferbefall mit Fichtenentnahme auf zahlreichen Waldarealen) dramatisch verringert haben, sodass derart bewachsene und unbeeinträchtigte Flächen mit großem Versickerungspotential wie die Grünlandflächen am Hof Esrod eine maßgebliche Rolle für den Hochwasserschutz spielen.</p>	
<p>VII.</p>	<p>Die Erschließung des Geländes soll von der L337 aus über einen Wirtschaftsweg erfolgen. Wie eine Begehung am 18.8.21 ergab, führt ein asphaltierter Wirtschaftsweg von der L337 nicht direkt an die Planungsfläche. Soll diese mit schwerem Gerät für geplante Baumaßnahmen erreicht werden, müsste einer der beiden unbefestigten Feldwege mit naturnahem Bewuchs genutzt und wohl zu diesem Zweck ausgebaut (befestigt, teilversiegelt) werden. Das ist jedoch aus unserer Sicht nicht nur aus Bodenschutzgründen (zusätzliche Versiegelung) abzulehnen, da der parallel zur L 337 verlaufende Feldweg zum Teil in Form eines Hohlweges mit Feldgebüsch ausgeführt ist, der eine starke Profilierung zeigt und damit nicht nur ein landesgeschichtlich wertvolles Bodendenkmal darstellt, sondern auch durch Echtes Labkraut, Rundblättrige Glockenblume, Steinbibernelle, Ackerwitwenblume, die sich im Schutze dieser Strukturen erhalten haben, über eine magere, wertbildende Vegetation verfügt, die einen arealtypischen, ursprünglichen Aspekt darstellt. Bei dieser Gelegenheit soll nicht versäumt werden zu erwähnen, dass naturfeste Wege wie dieser als gefährdet auf der Roten Liste der Biototypen Deutschlands stehen, jedoch zur linienförmigen Biotopvernetzung eine wesentliche Bedeutung haben und ihre Zahl bereits u.a. durch die Flurbereinigung in unserem Raum stark reduziert wurde. Da gerade dieser Weg mit seiner blütenreichen Vegetation auch eine wertvolle Vernetzungsfunktion zeigt, sehen wir seine Erhaltung in hohem Maße als gerechtfertigt.</p>	<p>Die Zuwegung erfolgt nicht über den parallel zur L337 verlaufenden Feldweg, sondern über den von West nach Ost direkt zum Plangebiet führenden Feldweg. Die durch die Ertüchtigung notwendige Bodenversiegelung sowie der Eingriff in die naturnahen Biotopstrukturen wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt und entsprechend ausgeglichen. Durch die Anlage von Blüh- und Altgrasstreifen im Westen der Planung entstehen neue Vernetzungsstrukturen.</p>

VIII.	<p>Das Ertragspotential der Flächen ist als mittel bis hoch eingestuft, die Ackerzahl der Flächen liegt mit 20 – 40 bzw. 40 -60 auf einem Niveau, das in unserem Gebiet außerhalb des äußerst fruchtbaren Miehler Beckens als normal zu bezeichnen ist. Die Tatsache, dass die Flächen laut Topografischen Karten zwischen 1848 (Tranchot-Karte) bis in die 70er Jahre ackerbaulich genutzt wurden, spricht dafür, dass sie in der Landwirtschaft gebraucht und entsprechend genutzt wurden. Landwirte vor Ort benötigen auch diese mittleren Ertragsstandorte z.B. für den heimischen Futterbau, gerade jetzt, wo sich extreme Dürrejahre mit Jahren hoher Niederschläge abwechseln und dadurch vor allem nutzungselastischer Grünlandaufwuchs, wie er auf den betrachteten Flächen wächst, eine sichere Menge an Raufutter aus artenreichem Bewuchs generieren hilft. Futteralternativen zu importieren, widerspricht einem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und zerstört sinnvolle Stoffkreisläufe.</p>	<p>Die Fläche stellt Grünland dar und liegt im benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet. Zudem liegt kein Vorranggebiet für Landwirtschaft vor. Der Nahbereich am Esroder Hof bleibt für die Weidenutzung erhalten. Eine landwirtschaftliche Nutzung in Form von Beweidung auf der Fläche ist zudem auch mit Realisierung des Solarparks möglich.</p>
IX.	<p>Bei der L 337 handelt es sich um eine kleine, unauffällig ausgebaute und wenig frequentierte Landstraße. Sie kann, anders als eine mehrspurige ausgebaute Bundesstraße oder Autobahn, kaum als „Vorbelastung“ verstanden werden. Wird eine derart verbreitete und ortsübliche Struktur als „vorbelastet“ eingestuft, so kann mit gleicher Begründung kaum an anderer Stelle im gesamten Rhein-Lahn-Kreis eine derartige Anlage verwehrt werden.</p>	<p>Grundsätzlich werden PV-Freiflächenanlagen an qualifizierten Straßen als geeignet angesehen. Eine Vorbelastung der Anlage kann durchaus auch aufgrund weniger frequentierter Straßen angenommen werden.</p>
X.	<p>Fazit: Wie im Ergebnis der vereinfachten, raumordnerischen Prüfung gemäß § 18 des Landesplanungsgesetzes auf Seite 6 zu lesen, haben erste Priorität für Fotovoltaikanlagen Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad oder brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich. Derartige Flächen mag es innerhalb der Verbandsgemeinde Nastätten nicht geben, was jedoch nicht rechtfertigen kann, dort auf Flächen zurückzugreifen, die für andere Nutzungsarten (Landwirtschaft, Wasserhaushalt) dringend notwendig sind und hier eine eindeutige Priorität haben. Hier müsste</p>	<p>Im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurden die raumordnerischen Belange geprüft und die Fläche nach raumordnerischen Belangen als geeignet herausgestellt. Konversionsflächen etc. liegen nicht vor. An der Planung wird festgehalten.</p>

	<p>vor allem mit Blick auf das Ziel einer klimaneutralen und bodenschonenden Energiewende eine nachhaltige und ressourcenverträgliche Abwägung erfolgen. Anstatt einer raumfordernden Neuversiegelung von Grünland sollten vorrangig die durchaus bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, perfekt zur Sonneneinstrahlung ausgerichtete, vorhandene (und schon versiegelte) Dachflächen einzubeziehen. Eine Politik, die diese Vorgehensweise unterstützt, wäre angebracht, wenn Fotovoltaikanlagen tatsächlich mit dem Ziel einer klima- und umweltverträglichen Energiewende angestrebt werden sollen.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p>		

2	Deutscher Wetterdienst	23.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Esroder Hof“ in der Ortsgemeinde/Gemarkung Lipporn.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.	
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

3	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie	31.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Verdacht auf archäologische Fundstellen In westlicher Nachbarschaft zur Planungsfläche befindet sich eine vorgeschichtliche Fundstelle. Es handelt sich hier um eine große Grabhügelgruppe in bewaldetem Gelände. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im direkten Umfeld dieser Bestattungsbezirke die zugehörigen Siedlungen befanden. Aus topografischen Gesichtspunkten ist das Plangebiet hier als verdächtig einzustufen. Um den Sachstand frühzeitig zu klären, fordern wir die Durchführung einer geomagnetischen Prospektion. Unabhängig von der Bauart der PV-Anlage (Ramppfahl oder Betonsockel) muss vor Vorhabenumsetzung der archäologische Sachstand geklärt werden, da es durch die Gründungen zu zahlreichen Eingriffen in den Untergrund kommt und ein möglicherweise vorhandener archäologischer Befund stark beeinträchtigt bzw. gestört wird.</p> <p>Überwindung / Forderung: Durchführung einer Prospektion Bekanntgabe des Erdbaubeginns</p> <p>Erläuterungen zu archäologischem Sachstand - Verdacht auf archäologische Fundstellen</p>	<p>Es fand eine geomagnetische Untersuchung/ Prospektion statt. Die daraus resultierenden Verdachtspunkte wurden am 27.01.2022 mittels einer Baggersondage überprüft.</p> <p>Es wurden zwei vor-/frühgeschichtliche Grabhügel entdeckt. Diese werden in Abstimmung mit der GDKE entsprechend in der Planung berücksichtigt, sodass eine Schädigung ausgeschlossen wird.</p> <p><i>Es wird vermutlich im weiteren Verfahren eine bauvorbereitende Ausgrabung der beiden Areale durchgeführt.</i> Die Areale der Hügelgräber werden bis zur Ausgrabung von der Überplanung ausgespart oder mit geeigneten Konstruktionen (in Abstimmung mit der GKDE) überbrückt und entsprechend im Bebauungsplan nachrichtlich sowie in den Hinweisen übernommen.</p>

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- **Bekanntgabe des Erdbaubeginns**

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologiekoblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabensträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

- **Durchführung einer Prospektion**

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Es wird an dieser Stelle auf §21, Abs. 3 DSchG RLP verwiesen. Die Generaldirektion Kulturelles

	<p>Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als zuständige Denkmalfachbehörde ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt der/die Vorhabenträger/in eine an die ausführende Fachfirma weiterzuleitende projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß §21 Abs. 1 DSchG RLP. Diese wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung ausgestellt, an die vorliegende Stellungnahme in Kopie übersendet wird. Durch die Forderung nach einer geophysikalischen Voruntersuchung des Plangebietes stimmt die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz der Erteilung dieser Nachforschungsgenehmigung im Sinne des §13a, Abs. 3 DSchG RLP zu.</p> <p>Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion steht die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz gerne zur Verfügung.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Funde (Grabhügel) werden von der Projektierung ausgespart.</p>		

4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	02.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Obere Naturschutzbehörde</p> <p>Die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde beschränkt sich im vorliegenden Verfahren auf die Prüfung der Betroffenheit ausgewiesener Naturschutzgebiete sowie nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützter Biotope. Nach Prüfung der Planungsunterlagen stellen wir fest, dass keine Naturschutzgebiete von der Planung betroffen sind.</p> <p>Aus den Unterlagen geht hervor, dass es sich bei den beanspruchten Flächen in Teilen um Grünland handelt. Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass keine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützten Grünlandbereiche in Anspruch genommen werden. Wir weisen zudem darauf hin, dass für die Inanspruchnahme entsprechender Grünlandbiotop eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde, bzw. eine Befreiung der Oberen Naturschutzbehörde erforderlich ist.</p> <p>Die sonstige, naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens obliegt der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Die Bestandserfassung des Grünlands fand am 30.07.2021 statt. Dabei wurde im Südwesten des Geltungsbereichs eine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützte Flachland-Mähwiese erfasst.</p> <p>Gemäß einer Abstimmung mit der UNB vom 14.02.2022 ist eine sparsame Belegung der LRT-Fläche (=FHH-Lebensraumtyp) (Flurstück Nr. 23) möglich und zu empfehlen, um die Fläche als Spenderfläche für die restliche Fläche nutzen zu können. Der Ausgleich erfolgt intern über eine Aufwertung des restlichen Grünlands im Sondergebiet PV. Während der Bauphase hat der Bau im Bereich der LRT-Fläche besonders schonend zu erfolgen (keine Befahrung bei nassen Bodenverhältnissen, möglichst wenig Befahrung). Bei einer Nicht-Inanspruchnahme der Fläche ist damit zu rechnen, dass der Bereich intensiv bewirtschaftet wird und der LRT damit nicht gehalten werden kann.</p> <p>Der Vorhabenträger wurde über die Antragsstellung informiert.</p>
Beschlussvorschlag:		
Der Vorhabenträger wurde über die Antragstellung informiert. Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.		

5	DLR Dienstleistungszentrum Länder Raum Westerwald-Osteifel	21.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Nach fachbehördlicher Prüfung der vorbereitenden Unterlagen zum künftigen o.g. Bebauungsplan nehmen wir dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Als Fachbehörde für den ländlichen Raum unterstützen die DLR im Rahmen ihrer „Bodenordnungs-Instrumente“ grundsätzlich alle Bemühungen, den Anteil regenerativer Energien an der Stromerzeugung zu erhöhen. Dies sollte jedoch bei keinem Energieträger auf Kosten der im ländlichen Bereich tätigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgen bzw. deren Existenz gefährden.</p> <p>Als rheinland-pfälzische Siedlungsbehörde gehört es daher auch zu unseren Aufgaben zu überprüfen, ob mit solchen Vorhaben agrarstrukturelle und/oder betriebswirtschaftliche Verschlechterungen für die jeweils betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe verbunden sind. Denn als hauptsächliche Nahrungsmittelerzeuger und wesentlicher Versorger der Bevölkerung genießen sie einen besonderen Schutz durch den Gesetzgeber.</p> <p>So muss nach aktuell gängiger Rechtsprechung bereits bei einer Größenordnung von nur 5% der Betriebsfläche von „existenzbedrohendem Flächenverlust“ ausgegangen werden. Um dies zu vermeiden, ist in jedem Fall zu prüfen, ob es nicht geeignete Alternativ-Stand-orte gibt, was in den vorliegenden Unterlagen zur „PVA Lipporn“ verneint wird.</p>	<p>Eine Existenzbedrohung wird durch wirtschaftlichere Pachtzahlungen an Eigentümer/ Pächter ausgeschlossen. Die Pachtzahlungen bei PV-Freiflächenanlagen liegen deutlich über den üblichen landwirtschaftlichen Pachten. Da es sich um Grünland handelt, lag keine landwirtschaftliche Ertragsnutzung vor.</p>
II.	<p>Gemäß dieser Unterlagen umfasst die durch den o.g. BPlan überplante Fläche in der Ortsgemeinde Lipporn ca. 12,4 Hektar, liegt in einem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet und besteht aus landwirtschaftlich genutzten Böden, die einen eher mittleren bis mäßigen Ertrag erbringen. Von der eigentlichen Freiflächen-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Photovoltaik-Anlage seien jedoch nur knapp 7,5ha GR betroffen, die durch extensive (Kleinvieh-) Bewirtschaftung (Beweidung) auch weiterhin nutzbar bleiben sollen. Zudem soll die gesamte Fläche nach Betriebsende und Rückbau der Anlage, somit nach ca. 25 - 30 Jahren, wieder einer landwirtschaftlichen Bearbeitung zugeführt werden (können).</p>	
III.	<p>Nach eingehender fachbehördlicher Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen auf der Grundlage vorgenannter Angaben aus flurbereinigungs- und siedlungs-behördlicher, sowie aus agrarstruktureller Sicht aktuell keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Planung, auch wenn wir aus siedlungsbehördlicher Sicht den damit verbundenen, zumindest vorübergehenden weiteren Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ausdrücklich bedauern.</p> <p>Als unabdingbar betrachten wir die möglichst frühzeitige Rücksprache mit dem örtlich betroffenen, in unmittelbarer Nähe zur geplanten Anlage gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb „Hof Esrod“, um die aus der Umsetzung resultierenden betriebswirtschaftlichen Nachteile frühzeitig abmildern zu können oder gemeinsam Ersatzlösungen zu erarbeiten.</p>	<p>Verträge mit den Eigentümern und dem Pächter des Hof Esrods sind bereits unterschrieben.</p>
IV.	<p>Unser Einverständnis steht im Übrigen unter dem Vorbehalt, dass für die notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen keine zusätzlichen LN-Flächen außerhalb des Plangebiets in Anspruch genommen werden müssen.</p>	<p>Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen nur innerhalb des Plangebietes. Externe Flächen werden nicht beansprucht.</p>
Beschlussvorschlag:		
Kenntnisnahme.		

6	Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises	23.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren, welche Sie im Auftrag der Ortsgemeinde Lipporn vornehmen. Zurzeit betreibt die VG Nastätten die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes welche die hier in Rede stehende Fläche in der Ortsgemeinde Lipporn betrifft. Dabei soll eine bisher für die Landwirtschaft genutzte Fläche zur Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage umgewandelt werden.</p> <p>Zu dem Vorhaben der geplanten Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in Lipporn hatten wir als zuständige Untere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 25.06.2021 eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 LPIG positiv abgeschlossen.</p> <p>Darin wurde die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung herausgestellt. Die in der raumordnerischen Entscheidung vom 25.06.2021 beschriebenen Ziele und Grundsätze sind für die weiteren Planungsschritte der Bebauungsplanaufstellung der OG Lipporn zu beachten. Daher fügen wir das Schreiben der Unteren Landesplanungsbehörde nochmals zur Beachtung bei.</p> <p>Ferner ist festzustellen, dass die Ortsgemeinde Lipporn dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan, per Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB Rechnung tragen möchte.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde teilt mit, dass durch die Planung Oberflächengewässer Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete nicht berührt werden.</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Weiterhin sind in diesem Bereich keine Altlasten kartiert und keine Wasserrechte vergeben. In der Begründung des vorliegenden Bebauungsplans wird angegeben, dass wassergefährdende Stoffe ausschließlich innerhalb der Trafostation verwendet werden und die Rückhaltung dieser, infolge einer eventuellen Störung, durch eine Wanne erfolgt.</p>	
II.	<p>Die Planung und bauliche Ausführung der Rückhaltung muss den Anforderungen nach § 18 AwSV entsprechen und ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerke, DIN-Normen) durchzuführen. Entsprechende Unterlagen und Angaben sind in dem späteren Baugenehmigungsverfahren als Planungsunterlagen einzureichen.</p>	<p>Der Vorhabenträger wurde darüber informiert.</p>
III.	<p>Weiterhin ist in der Begründung des Bebauungsplans angegeben, dass die Oberflächenentwässerung breitflächig und dezentral erfolgen soll. Es sind keine erlaubnispflichtigen Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken vorgesehen. Im Rahmen der weiteren Planung ist Niederschlagswasserbeseitigung planmäßig darzustellen.</p>	<p>Der Vorhabenträger wurde darüber informiert.</p>
IV.	<p>Die Untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass neben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auch eine weitergehende Betrachtung des Rotmilans notwendig ist. In Absprache mit dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) und der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Lahn-Kreises wurde hierzu bereits ein Untersuchungskonzept für den Rotmilan entwickelt. Die geplante Vorgehensweise hat das zuständige Planungsbüro mit dem Schreiben vom 14.04.2021 festgehalten.</p>	<p>Eine weitergehende Untersuchung des Rotmilans wurde durchgeführt. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden.</p>
V.	<p>Hinsichtlich der geplanten Umzäunung der Anlage regen wir an, dass neben dem Mindestabstand zum Boden auf die Verwendung von Stacheldraht verzichtet wird. Weiterhin ist es sinnvoll zwischen den Modultischen und der Umzäunung eine Randfläche von</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Stacheldraht wird ausgeschlossen. Die Maßnahmen wurden am 14.02.2022 mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden entsprechend umgesetzt:</p>

	<p>mind. 5m für eine naturnahe Begrünung oder zur Schaffung von weiteren Strukturen (z.B. Blühstreifen aus gebietseigenem Saatgut, Trockenbiotop) freizuhalten. Zur besseren Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild sollte eine Begrünung der Zaunanlage (Westen und Norden) in Form einer Sichtschutzhecke aus gebietsheimischen Gehölzen in Ergänzung zur umgebenen Waldstruktur in Erwägung gezogen werden.</p> <p>Durch eine entsprechende Planung und die Verwendung geeigneter Gehölze kann einer möglichen Verschattung der Modultische Rechnung getragen werden.</p>	<p>Anlage von Blühstreifen/Altgrasstreifen, Pflanzung einer Baumhecke, Ausmagerung und extensive Mahd/Beweidung der PV-Anlage.</p>
VI.	<p>Die Bewertung der Eingriffe sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Ableitung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen hat unter Anwendung des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in RLP“ zu erfolgen. Hinsichtlich der extensiven Nutzung der Fläche ist anzumerken, dass eine Offenhaltung der Fläche vorrangig durch die Beweidung mit Schafen als biodiversitätsfördernde Alternative zur Mahd erfolgen sollte.</p>	<p>Der genannte Praxisleitfaden wurde beachtet. Neben der Mahd ist auch eine extensive Beweidung der PV-Anlage möglich.</p>
VII.	<p>Da die Angaben zur Kompensation im Kompensationsflächen-Service-Portal (KSP) zu erfassen sind, bitten wir um die Übermittlung der digitalen Daten durch den Datenbereitsteller an die Untere Naturschutzbehörde bis zur Offenlage.</p>	<p>Die digitalen Daten werden übermittelt.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Den Anregungen wird gefolgt.</p>		

7	BUND Kreisgruppe Rhein-Lahn	27.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir danken, dass wir an diesem Vorhaben beteiligt werden und gebe die folgende Stellungnahme dazu ab: Bei der Planungsfläche handelt es sich nahezu ausschließlich um Dauergrünland, das nach Aussagen des Vorbesitzers mindestens seit 35 Jahren besteht, teilweise jedoch noch älter ist (Tallage). Ein kleiner Teil (0.9 ha) ist erst vor kurzem in Grünland umgebaut worden. Der Bewuchs zeigt sich in Form geschlossener Grasnarben, wobei die Vegetation einerseits durch langjährige Beweidung, andererseits durch Mahd beeinflusst wurde und wird. Bei der Grünfläche im Westen sind mit (u.a.) Margarite, Steinbibernelle, Wiesenflockenblume, Schafgarbe, Spitzwegerich, Rotschwengel, Rotem Straußgras, Glatthafer, Wiesenlieschgras, Wiesenlabkraut, Herbstlöwenzahn und rundblättriger Glockenblume Pflanzen der Glatthaferwiesen vertreten, die in unserem Raum aufgrund intensiverer Vielschnittnutzung und Düngung bereits selten sind. Werden sie dauerhaft beschattet, haben diese sonnengewöhnten Wiesenbewohner keine Überlebenschance. Mit ihrem Rückgang einher geht auch die an diese Vegetation angepasste Fauna zugrunde. Ein weiteres Problem sehen wir durch die geplante Einzäunung der großräumigen Industriefläche, die dazu durch ihre optische Wirkung eine Vermeidungsreaktion vieler Tierarten bewirken kann. Die durch Waldflächen umsäumte Fläche wird derzeit von zahlreichen Wildarten aufgesucht und dient als Vernetzungselement. Eine Abschottung durch Umzäunung derartig grosser Areale im Außenbereich zerschneidet den Lebensraum wandernder Arten und verschlechtert den genetischen Austausch.</p>	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine Bestandsaufnahme des Grünlands. Wertvollere Grünlandbestände wurden vor allem in den Saumbereichen sowie auf einem Vorgewende im Südwesten erfasst. Bei Umsetzung des Vorhabens wird das Grünland großflächig ausgemagert und anschließend extensiv und ohne den Einsatz von Düngemitteln bewirtschaftet. Dadurch können sich die Arten der Mähwiesen wieder großflächig über die mit Modulen bestellte Fläche und die Randbereiche ausbreiten. Die Module halten Abstände von mindestens 3,0 m ein, sodass von einer ausreichenden Besonnung auszugehen ist.</p>
II.	<p>Eine Erosionsgefährdung ist laut Katastereintrag zur Zeit (da sie als Dauergrünland genutzt ist) nicht gegeben, sodass die Fläche bei Starkregenereignissen trotz der Hanglage derzeit einen hohen Beitrag für die Versickerung leistet. Eine Bebauung mit Fotovoltaikplatten würde anfallenden Regen dagegen nicht mehr</p>	<p>Durch Abstände zwischen den Reihen kann die Versickerung auch weiterhin auf den Freiflächen erfolgen. Durch die bereits bestehende geschlossene Grasnarbe ist nicht mit schwerwiegenden Erosionswirkungen zu rechnen.</p>

	<p>großflächig, sondern punkt- bis linienförmig an die Fläche abgeben, wobei die Erosionsgefährdung deutlich steigen wird. Innerhalb der zur Zeit eingezäunten, beweideten Hangweide befindet sich eine Quelle, die einen kleinen Bachlauf speist. Aufgrund des Bodenprofils und der Hanglage ist abzusehen, dass bei Regen-/Starkregenereignissen ein Großteil der nicht versickerbaren Niederschläge/ ggf. Wassermassen in dieses Tal abgeführt und in den Werkerbach bzw. mit diesem in die Wisper abgeleitet werden. Beide Täler sind schmal und nicht geeignet, große Wassermassen aufzunehmen. Dadurch sehen wir eine Gefährdung der im Tal liegenden Siedlungen. Die Lage dürfte sich aufgrund der in den letzten Jahren lokal extrem zurückgegangenen Bewaldung vor allem der Nadelwaldanteile, Fichtenwälder (Kyrill, Tornado im Werkertal, Dürrejahre und Borkenkäferbefall mit Fichtenentnahme auf zahlreichen Waldarealen) dramatisch verschlechtert haben, sodass derart bewachsene und unbeeinträchtigte Flächen mit großem Versickerungspotential wie die Grünlandflächen am Hof Esrod eine maßgebliche Rolle für den Hochwasserschutz spielen.</p>	<p>Das Wasser kann zudem auch innerhalb der Modultische zwischen den einzelnen Modulen ablaufen, sodass die Wassermenge, die an der unteren Modultischkante abfließt, entsprechend reduziert wird. Der Hangbereich im Norden ist nicht Teil des Geltungsbereichs bzw. des Baufelds und wird daher nicht mit Modulen überstellt. Eine vorhabenbedingte Zunahme der Wasserabflussmengen bei Starkregenereignissen ist daher nicht zu erwarten.</p>
<p>III.</p>	<p>Die Erschließung des Geländes soll von der L337 aus über einen Wirtschaftsweg erfolgen. Wie eine Begehung am 18.8.21 ergab, führt ein asphaltierter Wirtschaftsweg von der L337 nicht direkt an die Planungsfläche. Soll diese mit schwerem Gerät für geplante Baumaßnahmen erreicht werden, müsste einer der beiden unbefestigten Feldwege mit naturnahem Bewuchs genutzt und wohl zu diesem Zweck ausgebaut (befestigt, teilversiegelt) werden. Das ist jedoch aus unserer Sicht nicht nur aus Bodenschutzgründen (zusätzliche Versiegelung) abzulehnen, da der parallel zur L 337 verlaufende Feldweg zum Teil in Form eines Hohlweges mit Feldgebüsch ausgeführt ist, der eine starke Profilierung zeigt und damit nicht nur ein landesgeschichtlich wertvolles Bodendenkmal darstellt, sondern auch durch Echtes Labkraut, Rundblättriger Glockenblume, Steinbibernelle, Ackerwitwenblume, die sich im Schutze dieser Strukturen erhalten haben, über eine magere, wertbildende Vegetation verfügt, die einen arealtypischen,</p>	<p>Die Zuwegung erfolgt nicht über den parallel zur L337 verlaufenden Feldweg, sondern über den von West nach Ost direkt zum Plangebiet führenden Feldweg. Die durch die Ertüchtigung notwendige Bodenversiegelung sowie der Eingriff in die naturnahen Biotopstrukturen wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt und entsprechend ausgeglichen. Durch die Anlage von Blüh- und Altgrasstreifen im Westen der Planung entstehen neue Vernetzungsstrukturen.</p>

	<p>ursprünglichen Aspekt darstellt. Bei dieser Gelegenheit soll nicht versäumt werden zu erwähnen, dass naturfeste Wege wie dieser auf der Roten Liste der Biotoptypen Deutschlands stehen, jedoch zur linienförmigen Biotopvernetzung eine wesentliche Bedeutung haben und bereits u.a. durch die Flurbereinigung stark reduziert wurden. Da gerade dieser Weg mit seiner blütenreichen Vegetation auch eine wertvolle Vernetzungsfunktion zeigt, sehen wir seine Erhaltung in hohem Maße als gerechtfertigt.</p>	
IV.	<p>Das Ertragspotential der Flächen ist als mittel bis hoch eingestuft, die Ackerzahl der Flächen liegt mit 20 – 40 bzw. 40 -60 auf einem Niveau, das in unserem Gebiet außerhalb des äußerst fruchtbaren Miehlener Beckens als normal zu bezeichnen ist. Die Tatsache, dass die Flächen laut Topografischen Karten zwischen 1848 (Tranchot-Karte) bis in die 70er Jahre ackerbaulich genutzt wurden spricht dafür, dass sie in der Landwirtschaft gebraucht wurden und ausreichend Ertrag brachten. Landwirte vor Ort benötigen auch diese mittleren Ertragsstandorte z.B. für den heimischen Futterbau, gerade jetzt, wo sich extreme Dürrejahre mit Jahren hoher Niederschläge abwechseln und dadurch vor allem nutzungselastischer Grünlandaufwuchs wie er auf den betrachteten Flächen wächst, einen sichere Menge an Raufutter generieren hilft. Wenn zusätzlich heimische Flächen für den Futterbau wegfallen, werden Bestrebungen, Futterimporte zum Schutz von Regenwaldabholzung etc. zu vermeiden, erschwert. Das widerspricht einem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.</p>	<p>Die Fläche stellt Grünland dar und liegt im benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet. Der Nahbereich am Esroder Hof bleibt für die Weidenutzung erhalten. Eine landwirtschaftliche Nutzung in Form von Beweidung auf der Fläche ist zudem auch mit Realisierung des Solarparks möglich.</p>
V.	<p>Aus den vorgenannten Gründen müssen wir die Errichtung der Freiflächen PV Anlage an dieser Stelle ablehnen. Wir werden uns aber auch in Zukunft jede Fläche, wo solche Freiflächen PV Anlagen gebaut werden sollen, gesondert anschauen und auch je Projekt gesondert bewerten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorschlag:

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

8	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	19.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung und verweisen auf unsere Stellungnahme zu dem Bauvorhaben an die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 30.03.2021 mit Az. 60- III:</p> <p>Nach den vorgelegten Unterlagen soll in der Gemarkung Lipporn auf den im Bebauungsplan aufgeführten Flurstücken eine „PV-Freiflächenanlage Esroder Hof“ auf einer Fläche von circa 10 ha errichtet werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogramm IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).</p> <p>Auf welche Weise und in welchem Umfang Alternativen vorhanden bzw. bereits ausgenutzt sind, ist u. E. nicht nur auf die jeweils betroffene Gemeinde bezogen nachzuweisen, sondern in einem großräumigen Gebiet.</p>	<p>Im Rahmen der durchgeführten vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurden Alternativflächen in der Ortsgemeinde Lipporn und der Verbandsgemeinde Nastätten geprüft. Es stehen keine Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien oder Konversionsflächen in dieser Größendimension zur Verfügung. An der Planung wird festgehalten.</p>
II.	<p>Bei der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden sehr gut nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und in eine gewerbliche Nutzung überführt, was aus Sicht der Landwirtschaft negativ zu beurteilen ist. Die Flächen stehen dann für mindestens 20 Jahre nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zur Produktion</p>	<p>Die Pachteinahmen während der Nutzung liegen oberhalb der Sätze, die im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung gezahlt würden.</p>

	landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung. Eine Nutzung kann wirtschaftlich ohne entsprechende Vergütung im Rahmen einer Pflege- bzw. Unterhaltungsmaßnahme nicht erfolgen und stellt vielmehr eine landwirtschaftliche Nebennutzung dar.	
III.	Eine ackerbauliche Nutzung ist aufgrund des Verlustes des Ackerstatus nach der Photovoltaiknutzung nicht mehr möglich. Eine spätere Nutzung der Flächen als Intensivgrünland ist aus heutiger (naturschutzfachlicher) Sicht ebenfalls fraglich. Der Aussage, dass die Flächen nach der Nutzungsdauer ohne Einschränkung landwirtschaftlich nutzbar sind, müssen wir demnach widersprechen. Im oben benannten Projekt Lipporn wurde Ackerland zu Grünland in 2020 umgewandelt und somit eine Wertminderung herbeigeführt.	Es liegt aktuell bereits größtenteils Dauergrünland, bzw. Acker-Grünland vor.
IV.	<p>Der Grundsatz 166 im LEP IV verlangt „einen flächenschonenden Ausbau von Freiflächen PV Anlagen“. Außerdem sollen gemäß dem Grundsatz ausschließlich „ertragsschwache“ Standorte ausgewählt werden. Dabei sind nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nachfolgende Kriterien/Ausschlussflächen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen in der Regionalplanung • Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich • Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Ertragsmesszahl zu ermitteln. Nur Flächen und Grundstücke, die weniger als 50 % der durchschnittlichen Ertragsmesszahl einer Gemeinde erreichen, sind als ertragsschwach anzusehen. • Berücksichtigung agrarstruktureller Belange • Berücksichtigung von Grundstücken mit besonderen Nutzungseigenschaften 	<p>Die Fläche liegt in keinem Vorranggebiet. Die Eigentümer und Pächter der Hofstellen haben ihr Einverständnis vertraglich geäußert. Die Fläche wurde im Rahmen der Alternativenprüfung in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung als geeignet herausgestellt. Agrarstrukturelle Belange wurden dabei berücksichtigt. Eine Existenzbedrohung wird durch Pachtzahlungen ausgeschlossen.</p> <p>Weiterhin werden in der Freiflächenverordnung Rheinland-Pfalz 22.12.2021 auch Ackerflächen berücksichtigt.</p> <p>Die Ampel-Bundesregierung strebt bis 2030 eine installierte Photovoltaik-Leistung von 200 Gigawatt in Deutschland vor. Um einen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles zu leisten, passte Rheinland-Pfalz in diesem Zuge die Verordnung vom 22.12.2021 an und ergänzte sie um die</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung betrieblicher Belange im Einzelfall bis zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung <p>Mit den im Dezember 2020 aufgestellten Leitlinien für PV-Anlagen hat die Verbandsgemeinde selbst klare Rahmenbedingungen gesetzt, u. a. um Beeinträchtigungen für die Agrarstruktur zu minimieren. Dementsprechend sollen PV-Anlagen so, wie dies auch im Landesentwicklungsprogramm steht, flächenschonend und auf ertragsschwachen Grünlandstandorten errichtet werden.</p>	<p>Zulässigkeit von Ackerflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Außerdem hat sich die Regierung in Rheinland-Pfalz im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, zwischen 2035 und 2040 die Klimaneutralität zu erreichen. Der Strombedarf soll bis 2030 komplett aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Neben Solaranlagen auf Dächern müssen somit unbedingt auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Die neue Verordnung soll auch die Flächenkonkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung vermeiden, da klar vorgeschrieben ist, in welchen Gebieten PV-Freiflächenanlagen errichtet werden können. Im vorliegenden Fall liegt die Fläche in einem benachteiligten, EEG förderfähigen Gebiet. An der Planung wird festgehalten.</p>
V.	<p>Mit der hier vorgelegten Planung müssen auch die Planungen der Nachbargemeinden, sowie die bereits bestehenden Anlagen mit berücksichtigt werden. Landwirtschaftliche Betriebe wirtschaften gemarkungsübergreifend und verlieren diese Flächen. Es handelt sich in keinster Weise um einen flächenschonenden Verbrauch, bzw. um einen „sparsamen Umgang mit Grund und Boden“.</p>	<p>Im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurden auch die Nachbargemeinden mit berücksichtigt. Durch die Errichtung einer Anlage mit größerer Anlagenleistung wird die Landschaft und Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle geschont. Die Nachbargemeinden wurden ebenfalls beteiligt.</p>
VI.	<p>Die durchschnittliche Ertragsmesszahl liegt in der Gemarkung Lipporn bei 35 Punkten. Zum Standort der geplanten PV - Anlage erreichen Teilstücke am „Hof Esrod“ eine Ertragsmesszahl von 47 und im Schnitt 34. Daraus resultierend erreichen die standortbezogenen Ertragsmesszahlen über 50% des Durchschnittes. Regional gesehen handelt es sich dementsprechend um Böden mit einer sehr hohen Bonität. Dies trifft auch für die Böden im Planungsbereich zu. Aufgrund ihrer hohen Ertragsfähigkeit, der Lage und der guten Erschließung werden die Flächen ackerbaulich als Grünland und Ackerland genutzt. Gemäß dem gültigen</p>	<p>Mit einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl von 34 liegt die Fläche im Durchschnitt der Gemarkung Lipporn mit 35 Punkten. Dies belegen auch die Ackerzahlen der Fläche, welche fast vollständig im niedrigen Bereich zwischen 20 und 40 liegen (LGB 2022). Zudem handelt es sich überwiegend um Dauergrünland. Gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sind die Gebiete als landwirtschaftlich</p>

	<p>Regionalen Raumordnungsplan von 1985 sind die Flächen als „sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftlichen Nutzflächen“ dargestellt. Im Entwurf von 2014 sind die Flächen als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Dies spiegelt die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft wieder. Es handelt sich nicht um eine Gebietskulisse, wie sie im LEP IV oder in den Leitlinien der Verbandsgemeinde vorgesehen ist.</p>	<p>benachteiligte Gebiete ausgewiesen, nur deshalb ist hier die Errichtung einer PVA förderfähig.</p> <p>Es wurden im Rahmen der VRP alle in Frage kommenden Flächen in der Verbandsgemeinde geprüft und die Fläche als geeignet herausgestellt.</p>
<p>VII.</p>	<p>Durch die Inanspruchnahme der Flächen werden die verfügbaren Ackerflächen reduziert mit der Folge, dass Pacht- bzw. Kaufpreise weiter steigen. Des Weiteren ist im Rhein-Lahn-Kreis durch die hohe Walddichte von über 44 % viel Fläche landwirtschaftlich nicht nutzbar. Landwirtschaftliche Betriebe sind jedoch mitunter auf Flächenaufstockungen angewiesen, die dem fortschreitenden Strukturwandel, dem Klimawandel und Auflagen beispielsweise aus der Düngeverordnung geschuldet sind.</p> <p>Die Landwirtschaft war in der Vergangenheit stets bestrebt, große Bewirtschaftungseinheiten zu bilden. Dies auch mit erheblichen Fördermitteln aus der Flurbereinigung oder mit dem Mittel des freiwilligen Landtausches. Wirtschaftseinheiten jetzt aus der Bewirtschaftung herauszunehmen bzw. diese zu verkleinern, wirkt sich negativ auf die Agrarstruktur und entsprechend auf die landwirtschaftlichen Betriebe aus und widerspricht dem politischen Willen, den Betrieben mit Fördermitteln große Bewirtschaftungseinheiten zu schaffen.</p> <p>Des Weiteren findet an dem Standort „Esroder Hof“ nicht nur Landwirtschaft mit Mutterkuhhaltung statt, sondern auch privates Wohnen. Aus Sicht der Landwirtschaft werden aus den dargelegten Gründen gegen diese Planung grundsätzliche Bedenken erhoben. Eine Ausweisung von Solarflächen auf den betroffenen Flächen wird abgelehnt.</p>	<p>Es liegen Grünland-, keine Ackerflächen vor. Mit dem Eigentümer des Hofes Esrod wurden vorab Abstimmungen getätigt, ihm entsteht kein Nachteil durch das Planvorhaben und seine Einwilligung wurde erteilt (vertraglich festgehalten). Die Ausbauziele des Landes können nur erreicht werden, wenn auf große Freiflächen, bzw. Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten zurückgegriffen werden kann. An der Planung wird festgehalten.</p>

Beschlussvorschlag:

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

9	LBM Landesbetrieb Mobilität Diez	16.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Mit Schreiben vom 03.08.2021 haben Sie uns den Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Esroder Hof“ der Ortsgemeinde Lipporn zur Stellungnahme zugeleitet.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Lipporn ca. 150 m von der freien Strecke der Landesstraße 337 entfernt. Die verkehrliche Erschließung ist nur über das Wirtschaftswegenetz von der freien Strecke der L 337 aus möglich.</p> <p>Dem vorliegenden Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Esroder Hof“ der Ortsgemeinde Lipporn kann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB zugestimmt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange beachtet werden:</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>1. Für bauliche Anlagen im Zuge der freien Strecke der L 337 ist - wie vorgesehen – die gemäß § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) vorgesehene Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße, einzuhalten. Dieser Abstand gilt auch für etwaig vorgesehene Werbeanlagen.</p>	Ein Abstand von über 20 m wird eingehalten.
III.	<p>2. Eventuelle Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszone sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez gesondert mittels geeigneter Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.</p>	Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.
IV.	<p>3. Hinsichtlich der geplanten PV-Freiflächenanlage ist sicherzustellen, dass die Solarmodule so errichtet und geneigt werden, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der L 337 ausgeschlossen ist.</p>	Die Module sind nach Süden geneigt, wodurch eine Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann. Die Südneigung ist im Rahmen der Bauausführung zu prüfen und sicherzustellen.

V.	<p>4. Die verkehrliche Erschließung ist nur über das Wirtschaftswegenetz von der freien Strecke der L 337 aus möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Wirtschaftswegen, die in die freie Strecke einer Landesstraße einmünden, rechtlich betrachtet eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43, 47 Landesstraßengesetz darstellt, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf.</p> <p>Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechender Antrag durch den Bauherrn/Investor beim Landesbetrieb Mobilität Diez zu stellen.</p> <p>Diese Antragstellung entfällt, sofern der Landesbetrieb Mobilität Diez in einem Bauantragsverfahren für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage beteiligt wird. In diesem Fall wird die Sondernutzung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgesprochen.</p>	<p>Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
VI.	<p>5. Dem Straßengelände - insbesondere den offenen Gräben - dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der L 337 dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger nicht verändert werden.</p>	<p>Anfallendes Niederschlagswasser wird auf der Fläche versickert. Es wird kein Abwasser oder Oberflächenwasser dem Straßengelände oder offenen Gräben zugeführt.</p>
Beschlussvorschlag:		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.		

10	Struktur- und Genehmigungsdirektion NORD Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	12.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Ortsgemeinde Lipporn beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die etwa 12,4 ha große Fläche befindet sich südwestlich der Ortslage, nahe dem Hof Esrod.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise sind dem Bebauungsplan bereits beigefügt.</p>

	<p>In dem Planbereich sind keine Oberflächengewässer, Schutzgebiete und kartierte Altablagerungsflächen vorhanden.</p> <p>Die geltenden Richtlinien zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser von versiegelten Flächen ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>Weitere Hinweise zu der Planung habe ich derzeit nicht zu geben.</p>	
Beschlussvorschlag:		
Kein Beschluss erforderlich.		

11	Forstamt Nastätten	10.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>In der o. g. Angelegenheit teile ich mit, dass weder waldrechtliche, noch forstbetriebliche Belange von dem Vorhaben berührt werden. Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bringe ich deshalb nicht vor.</p> <p>Für Rückfragen stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

12	Regierungspräsidium Darmstadt	24.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Anbei erhalten Sie die koordinierte Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt zum Entwurf des Bebauungsplans	Kenntnisnahme.

	<p>„PV-Freiflächenanlage Esroder Hof“ für die Gemarkung Lipporn in der Ortsgemeinde Lipporn:</p> <p>Regionalplanung: Es werden keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen.</p> <p>Grundwasser: Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es bestehen daher keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutz: Der Geltungsbereich liegt außerhalb der hessischen Landesgrenze. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht besteht keine Zuständigkeit. Grundsätzlich bestehen gegenüber dem o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Oberflächengewässer: Das Plangebiet liegt außerhalb der hessischen Landesgrenze. Durch das o.a. Vorhaben werden keine hessischen Fließgewässer tangiert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz: Aus Sicht der kommunalen Abwasserentsorgung bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.</p> <p>Abfallwirtschaft: Zum v. g. Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	
<p>II.</p>	<p>Immissionsschutz: Die vorgelegten Unterlagen zum oben genannten Verfahren wurden aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft. Die Prüfung bezieht nur auf das Gebiet der Stadt Lorch im Rheingau.</p>	<p>Durch die Lage der Fläche, eingebettet in Waldflächen, ist eine Belästigung durch Reflexionen ausgeschlossen. Die technischen Komponenten entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.</p>

	<p>Ich möchte folgende Hinweise geben: Durch Photovoltaik-Anlagen können Blendungen durch Reflexionen von Sonnenlicht entstehen. Diese können benachbarte Anwohner belästigen und Straßenverkehrsteilnehmer blenden. Daher ist durch geeignete Anordnung und Ausführungen der Solarmodule sicherzustellen, dass es zu keinen erheblichen Belästigungen durch Reflexionen bei Wohnhäusern, insbesondere in Lorch OT Wollmerschied, kommen kann. Eventuell zu errichtende Transformatoren, Wechselrichter, etc. sind nach dem Stand der Technik zu errichten; erhebliche Belästigungen durch Lärmimmissionen sind auszuschließen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind Nachweise zu führen, dass von der geplanten PV-Freianlage keine erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgehen können.</p>	<p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>III.</p>	<p>Bergaufsicht: Durch das o.g. Vorhaben werden auf hessischer Seite keine bergbaulichen Belange berührt. Es stehen daher aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen (1) im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

1		27.09.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Mein Name ist X.X und ich bin der Jagdpächter der Gemeinde Lipporn bis 2034. Es ist schon schade das hier eine Grünfläche für die Natur und das Wild verschwindet. Ich hätte mindestens gerne eine Änderung des Abstands an der östlichen Seite der PV Anlage zum Wald von 10m auf mindestens 30-50 m vergrößert. Diese Fläche ist seit je her eine Stand- und Nahrungsfläche für Reh und Rotwild. Aus diesem Grund sollte hier auf jeden fall eine Blüh oder Äsungsfläche (Wildacker) angelegt werden.</p> <p>Für eine positive Entscheidung wäre ich Ihnen, die Natur und auch im Sinne des Wildes dankbar.</p>	<p>Der Anregung wird nachgegangen. Es wird ein Abstand von ca. 30 m, an wenigen Stellen geringfügig abweichend, zur östlichen Waldfläche durch die Baugrenze festgesetzt.</p>
Beschlussvorschlag:		
Der Anregung wird gefolgt. Im Osten wird die Baugrenze mit einem Abstand von ca. 30 m zur Waldfläche festgesetzt.		

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Lipporn**
 Bearbeitet durch **gutschker & dongus GmbH**
 Odernheim am Glan, 04.04.2022